

Versicherungswissenschaftliches Fachgespräch

„Versicherung als Berufsrisiko am Beispiel der Berufshaftpflicht für Hebammen“

Das 31. Versicherungswissenschaftliche Fachgespräch fand am Mittwoch den 09.09.2015 ab 18 Uhr im Haus der OKV in der Konrad-Wolf-Str. in Berlin statt und war mit ca. 75 Teilnehmern/innen gut besucht.

Gegenstand des Fachgespräches war ein scheinbar spezielles Thema, nämlich die Berufshaftpflicht für Hebammen. Das Thema steht paradigmatisch für Fälle, in denen der Berufshaftpflichtversicherungsschutz (es handelt sich um eine Pflichtversicherung) zum Berufsrisiko wird. Die Hebammen haben Mitte der 1990er Jahre Haftpflichtprämien von ca. 500 DM bezahlt. Für die Hebammen, die auch die Geburtshilfe – insbesondere damit auch die Hausgeburt - anbieten, liegen die Prämien heute bei über 6 000 €. Das bedeutet, die Prämien haben sich in dieser Zeit mehr als verzwanzigfacht. Für viele Hebammen ist damit die Grenze der Belastbarkeit nicht nur erreicht sondern wohl auch schon überschritten. Das betrifft jedenfalls die etwa dreitausend freiberuflich tätigen Hebammen, die auch Geburtshilfe leisten und aus ihren relativ bescheidenen Einkünften Prämien über 6 000 €/jährlich für die Haftpflichtversicherung einfach nicht mehr tragen können.

Auf die Situation der Hebammen im ältesten Geburtshaus Deutschlands, dem Geburtshaus Charlottenburg in Berlin, hat Frau *Dr. Christine Bruhn* die Geschäftsführerin dieses Geburtshauses, eindringlich aufmerksam gemacht. Sie hat die Gesamtbelastung für eine Hebamme, die aus einer Geburtsbegleitung besteht, dargestellt und gezeigt, dass eine Hebamme im Höchsthalle 25 Geburten pro Jahr betreuen kann. Sie hat auch auf den exorbitant gestiegenen Schadensaufwand im Falle schwerer Geburtsschäden hingewiesen. Dieser Aspekt wurde später von Herrn *Harald Speil*, Abteilungsleiter der Versicherungskammer Bayern, mit konkreten Zahlen unterlegt. Während die Schadensbelastung in den 1990er Jahre im Durchschnitt bei schwersten Geburtspersonenschäden etwa bei 340 000 € lag, haben sich die Schadensaufwendungen mehr als verachtfacht und liegen heute im Schnitt bei ca. 2,6-2,8 Millionen €. Dabei scheint die Tendenz steigend zu sein. Ursachen sind vor allem die vermehrten Bedürfnisse, Verdienstaustfall und die erhöhten Schmerzensgelder.

Thomas Renner, Referatsleiter im Bundesministerium für Gesundheit hat diese Zahlen bestätigt und darauf hingewiesen, dass die private Hebammenhaftpflichtversicherung – jedenfalls im Bereich der Geburtshilfe – auch nach Meinung des Ministerium sich in einer finanziellen Schieflage befand und befindet. Deshalb hat der Gesetzgeber versucht mit dem GKV Versorgungsstärkungsgesetz – am 16.07.2015 in Kraft getreten – ein Stück gegenzusteuern. Im neuen § 134a SGB V wurde ein neuer Absatz 5 eingefügt. Dort wird geregelt, dass der Rückgriff der Kranken- und Pflegekasse, nach § 116 Abs.1 SGB X, gegen freiberuflich tätige Hebammen dann und nur dann geltend gemacht wird, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Das gilt auch bei gesamtschuldnerischer Haftung etwa wenn eine geburtshelfende Hebamme mit einem Arzt/Ärztin zusammen gehandelt hat. Konsequenz: in Zukunft setzt der Rückgriff gegenüber der Hebamme grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz voraus. Ob das eine nennenswerte Entlastung der Hebammen und ihrer Berufshaftpflichtversicherer (es gibt nur sehr wenige) bedeuten wird, bleibt abzuwarten.

Vorprogrammiert ist allerdings der Streit um die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit. Damit drohen – insbesondere bei den schweren Geburtsschäden erhebliche Zusatzkosten für das Einschalten von Gerichten und es droht die Verzögerung der Schadensregulierung über viele Jahre hinweg. Ob das in die richtige Richtung geht wurde von den Vertreterinnen der Hebammen bezweifelt. Darauf hat insbesondere auch *Cäcilie Fey*, Leitende Hebamme der Universitäts-Frauenklinik Freiburg und zugleich unabhängige Sachverständige sowie Vertreterin des Deutschen Hebammenverbandes e.V. hingewiesen.

Letztlich waren sich alle Referenten/innen darüber einig, dass es bei dieser Regressregelung wohl nicht verbleiben könnte – *Thomas Renner* hat auf die Bedenken des Ministeriums in diesen Zusammenhang hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass insbesondere das Bundesjustizministerium der Meinung war, dass ein weitergehender Regressverzicht, der auch die grobe Fahrlässigkeit umfasst, mit dem geltenden Recht nicht mehr zu vereinbaren sei.

Cäcilie Fey hat auf die besondere Belastung von Hebammen insbesondere in jenen Kliniken hingewiesen, die praktisch keinen Aufnahmestopp haben. Eine angemessene Betreuung von Frauen ist in diesen Kliniken, insbesondere zur Nachtzeit nicht mehr gewährleistet. Es herrsche exorbitanter Personalmangel – dieser Zustand dürfe so nicht weitergehen. Sie wies auch auf den Einkommensunterschied zwischen geburtshelfenden Ärzten und Hebammen hin. Die Ärzte würden sehr viel höhere Gebühren abrechnen dürften, obwohl nicht sie, sondern die Hebammen den Geburtsvorgang leiteten – das Gesetz sehe nämlich vor, dass ein Arzt eine Geburt nur unter Hinzuziehung einer Hebamme durchführen dürfe. Eine Lösung des Problems könnte also auch darin bestehen, die eklatante Einkommensbenachteiligung zulasten der Hebammen aufzulösen.

Die Diskussion mit dem Plenum war angeregt und engagiert. Überlegt wurde, ob die betroffenen Frauen auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit mit Bindung für die GKV verzichten dürfen. Diskutiert wurde auch, ob es nicht zur Qualitätssicherung sinnvoll sein könnte, den Geburtsvorgang besser als bisher zu dokumentieren – beispielsweise durch Videos und Tondokumente – das würde eine erhebliche Beweiserleichterung mit sich bringen, aber auch große Vorfeldwirkungen bei der Qualifikation haben. Mit Blick auf die in den 1990er Jahren sehr viel niedrigeren Haftpflichtprämien (damals ca. 500 DM/Jahr) wurde gefragt, ob es nicht sinnvoll sein könnte, noch einmal über die Zusammensetzung des die Gefahr gemeinsam tragenden Kollektivs nachzudenken. Könnte die Ursache für die überhöhten Prämien für geburtshelfende Hebammen vielleicht darin liegen, dass man das Kollektiv auf geburtshelfende Hebammen verkleinert hat – wie sähe die Prämienbelastung aus, wenn man das Kollektiv auf alle Hebammen und möglicherweise auch noch auf weitere pflegerische Berufe ausdehnen würde. Denkbar wäre umgekehrt eine Eigenschadenversicherung der Frauen, die zu einer gewissen Entlastung beitragen könnte – ähnlich der Reisekrankenversicherung, die bei Urlauben im Ausland zusätzlich abgeschlossen wird.

Einigkeit bestand jedenfalls darin, dass die Gesamtgesellschaft am Beruf der Hebamme ein großes Interesse hat – sodass die Entlastung der Hebammen aus der Perspektive des Gemeinwohls gerechtfertigt sein könnte. Einigkeit bestand auch darin, dass die Belastung für die wenigen Anbieter der Berufshaftpflichtversicherung auf ein *Marktversagen* hindeutet. Aus dieser Perspektive wurde eine Parallele zum Modell der Staatshaftung (§839 BGB) diskutiert. Dort haften die staatlichen Amtsträger (vergleichbar den Hebammen oder Medizinern) nur dann für grobe Fahrlässigkeit, wenn nicht ein anderer (beispielsweise ein Versicherer) eintritt. Das wäre im Falle der Hebammen die GKV, sodass man darüber nachdenken könnte, das Modell des § 839 BGB analog auf die Berufsgruppe der

Hebammen anzuwenden mit der Folge, dass bezogen auf die Leistungen, die in der GKV gewährt werden, kein Rückgriff mehr stattfindet. Das bedeutet nicht, dass die Hebammen keine Haftpflichtversicherung mehr benötigen, denn nicht alle Leistungen, die Gegenstand von Schadensersatzansprüchen sind, werden durch die GKV erbracht. Dazu gehören insbesondere das Schmerzensgeld und auch der Verdienstaufschlag – das sind zwei nicht unwesentliche Rechnungsposten der Gesamtschadensberechnung. Das heißt, es bliebe ein nicht unwesentlicher Anwendungsbereich für die private Haftpflichtversicherung übrig. Allerdings: Die Prämien könnten jetzt ganz erheblich sinken, das würde den Anreiz für andere Versicherer sich an dem Wettbewerb um diese Art von Haftpflichtversicherungen wieder zu beteiligen erhöhen und würde das Marktversagen, das aller Wahrscheinlichkeit nach vorliegt, beseitigen.

Wie so oft hieß es am Ende: Der Vorhang zu und alle Fragen offen. Aber: Einige nicht ganz unwichtige Fragen sind an diesem Abend entwickelt worden und könnten die Diskussion in der Zukunft vielleicht im Sinne einer konstruktiven Lösung beeinflussen.